

## Tarifvereinbarung

zwischen

dem VZBB – Verein der Zeitungsverleger in Berlin  
und Brandenburg e. V.

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) e. V.  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

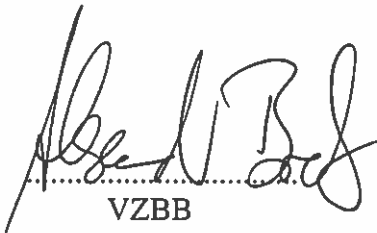
1. Die am 31. Dezember 2001 in Brandenburg für die Druckindustrie geltenden Flächentarifverträge werden für das Tarifgebiet Brandenburg mit den entsprechenden Laufzeiten und Kündigungsfristen übernommen.
2. Die Löhne und Gehälter der gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten, für die die unter 1 genannten Tarifverträge gelten, werden zum 01. November 2002 linear um 3,4 % erhöht.
3. Die Gehälter der Verlagsangestellten werden zum 01. Dezember 2002 linear um 3,4 % erhöht.
4. Die Vereinbarung zu 2 ist kündbar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2003. Die Vereinbarung zu 3 ist kündbar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2003.
5. Der Tarifvertrag zur Altersvorsorge wird in Anlehnung an die in der Druckindustrie geltende Fassung übernommen.
6. Die Parteien behalten sich eine Erklärungsfrist bis zum 05. Juli 2002 vor, in der sie diese Vereinbarung widerrufen können.
7. Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung in der deutschen Druck- und Medienindustrie 2002 unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist.
8. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskampfmaßnahmen als

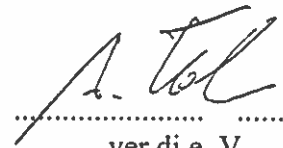
nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend.

Seite 2

9. Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten (ohne Überstundenzuschläge) nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.
10. Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung entfallen.

Schwerin, 20. 06. 2002

  
.....  
VZBB

  
.....  
ver.di e. V.  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

## Neue Gehaltssätze

für die Angestellten in Zeitungsverlagen in Brandenburg ab 1. Dezember 2002 – Erhöhung um 3,4 %

Gehaltsgruppen  
(alle Angaben in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7
--	---	---	---	---	---	---	---

A bei Eintritt in die Gehaltsgruppe	1.373	1.419	1.487	1.641	1.820	2.203	2.680
B nach 2jähr. entspr. Tätigkeit	1.603	1.660	1.737	1.898	2.102	2.834	3.373
C nach 4jähr. entspr. Tätigkeit	1.820	2.006	2.102	2.248	2.487	2.977	3.540
D nach 6jähr. entspr. Tätigkeit	1.909	2.106	2.206	2.362	2.638		

Ausbildungsvergütungen

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
	672	740	806

Verein der Zeitungsverleger Berlin und Brandenburg e.V. (VZBB)  
ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

W:\traudeln\Neue Gehälter ZeitVerlage.doc



# Tarifvereinbarung

zwischen der Märkischen Verlags- und Druckgesellschaft, Potsdam

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Berlin-Brandenburg,  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

sowie

dem Brandenburger Journalisten-Verband, Charlottenstraße 79-80, 10117 Berlin,

vertreten durch

Thomas Mensinger

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## 1. Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

- a) räumlich für das Verbreitungsgebiet der Märkischen Allgemeinen Zeitung
- b) persönlich für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Märkischen Allgemeinen Verlags- und Druckgesellschaft

## 2. Einmalzahlung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten im Jahr 2008 eine Einmalzahlung von 500,00 €. Der Betrag wird ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden in voller Höhe gezahlt; Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag anteilig entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass im Jahre 2008 zumindest zeitweise gearbeitet wurde.

## 3. Für Redakteurinnen und Redakteure, die seit dem 1. August 2006 eingestellt worden sind und während der Laufzeit dieser Vereinbarung eingestellt werden, gelten in Bezug auf das Gehalt die zum 1. August 2006 erstmalig arbeitsvertraglich vereinbarten Bedingungen einschließlich des Manteltarifvertrages vom 25. Februar 2004.

Für die vor diesem Zeitpunkt bereits beschäftigten Redakteurinnen und Redakteure verbleibt es bei dem vorher für sie geltenden Tarifwerk.

Die Regelung zu Ziffer 3 ist erstmals kündbar mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember 2010. Abweichend hiervon gilt für den Entgelttarif die Ziffer 5 dieser Vereinbarung.

4. Kündigungsschutz

Die Märkische Verlags- und Druckgesellschaft erkennt an, dass mit diesem Tarifabschluss die Erwartung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhergeht, von Outsourcing-Maßnahmen, d.h. Ausgliederungen kompletter Abteilungen oder Fremdvergabe von Tätigkeiten, die bislang von eigenen Mitarbeitern durchgeführt wurden und deren Ausgliederung oder Fremdvergabe zu Kündigungen führen würde, Abstand zu nehmen. Gegenwärtig sind keine derartigen Maßnahmen geplant.

5. Die Verhandlungen über neue Entgelttarifverträge werden im September 2009 fortgesetzt.

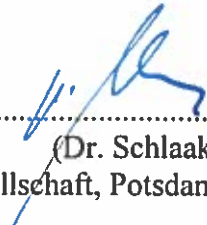
6. Die Parteien vereinbaren eine Erklärungsfrist von zwei Wochen.

Potsdam, 5. Dezember 2008



(Peter Asmussen)

Märkische Verlags- und Druckgesellschaft, Potsdam

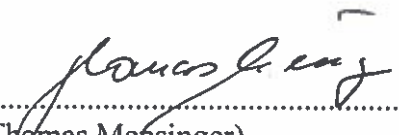


(Dr. Schlaak)



(Andreas Köhn)

ver.di



(Thomas Mensinger)

Brandenburger Journalisten-Verband

## **Tarifvereinbarung**

zwischen dem VZBO – Verband der Zeitungsverlage in Berlin und Ostdeutschland e.V.

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

sowie

dem Deutschen Journalistenverband e.V.  
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### **1. Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt

- a.) räumlich für die Länder Berlin und Brandenburg
- b.) fachlich für die dem Verband der Zeitungsverlage in Berlin und Ostdeutschland e.V. angeschlossenen Zeitungsverlage für die Bereiche Verlag, Druck und Redaktion
- c.) persönlich für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden.

### **2. Einmalzahlung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten im Jahr 2008 eine Einmalzahlung von 500,00 €. Der Betrag wird ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden in voller Höhe gezahlt; Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag anteilig entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass im Jahre 2008 zumindest zeitweise gearbeitet wurde.

### **3. Für Redakteurinnen und Redakteure, die seit dem 1. August 2006 eingestellt worden sind und während der Laufzeit dieser Vereinbarung eingestellt werden, gelten in Bezug auf das Gehalt die zum 1. August 2006 erstmalig arbeitsvertraglich vereinbarten Bedingungen einschließlich des Manteltarifvertrages vom 25. Februar 2004.**

Für die vor diesem Zeitpunkt bereits beschäftigten Redakteurinnen und Redakteure verbleibt es bei dem vorher für sie geltenden Tarifwerk.

Die Regelung zu Ziffer 3 ist erstmals kündbar mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember 2010. Abweichend hiervon gilt für den Entgelttarif die Ziffer 5 dieser Vereinbarung. \*)

## 4. Kündigungsschutz

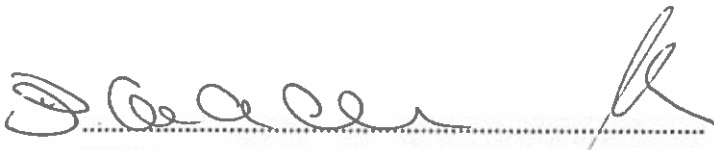
Der Verband erkennt an, dass mit diesem Tarifabschluß die Erwartung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhergeht, von Outsourcing-Maßnahmen, d.h. Ausgliederungen kompletter Abteilungen oder Fremdvergabe von Tätigkeiten, die bislang von eigenen Mitarbeitern durchgeführt wurden und deren Ausgliederung oder Fremdvergabe zu Kündigungen führen würde, Abstand zu nehmen. Gegenwärtig sind seitens der tarifgebundenen Mitgliedsverlage keine derartigen Maßnahmen geplant.

## 5. Die Verhandlungen über neue Entgelttarifverträge werden im September 2009 fortgesetzt.


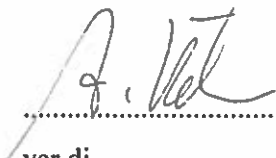
\*) Die Regelung zu Ziffer 3 gilt nur für die Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft Potsdam

## 6. Die Parteien vereinbaren eine Erklärungsfrist von 2 Wochen.

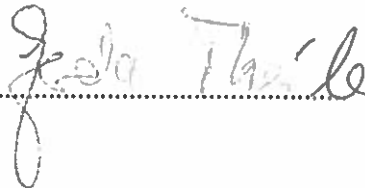
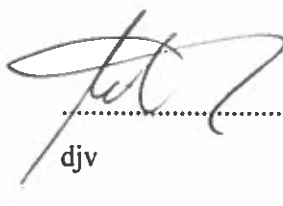
Potsdam, 5. Dezember 2008



VZBO



ver.di



djv

## **Tarifvereinbarung**

zwischen der Märkischen Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Berlin-Brandenburg,  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

sowie

dem Journalistenverband Berlin-Brandenburg, Charlottenstraße 80, 10117 Berlin,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### **1. Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt

- a) räumlich für das Verbreitungsgebiet der Märkischen Allgemeinen Zeitung
- b) persönlich für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Märkischen Verlags- und Druck-Gesellschaft

### **2. Einmalzahlung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für Dezember 2011 eine Einmalzahlung von 500,-- € brutto.

Der Betrag wird ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden in voller Höhe gezahlt; Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag anteilig entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit. Auszubildende und Volontäre erhalten den Betrag zur Hälfte. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass im Jahre 2011 zumindest zeitweise gearbeitet wurde.



3. Die Löhne und Gehälter der gewerblichen Arbeitnehmer und der Angestellten, die unter den unter 1. genannten Geltungsbereich fallen, werden zum 1. März 2012 linear um 2 % erhöht.
4. Dieser Tarifvertrag ist kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2013.
5. Die Parteien behalten sich eine Erklärungsfrist bis zum 2. November 2011 vor, in der sie diese Vereinbarung widerrufen können.

Potsdam, 19.10.2011



Peter Asmussen  
Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam



Dr. Martin Schlaak



Andreas Köhn  
ver.di



Michael Rediske  
Journalistenverband Berlin-Brandenburg

# **Betriebsvereinbarung zur Regelung eines kollektivrechtlichen Bestandsschutzes von entgelttariflichen Bestimmungen für ehemalige Mitarbeiter der MVD**

Zwischen

der **Pressedruck Potsdam GmbH**,  
Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam,  
vertreten durch die Geschäftsführer Claas Schmedtje, Adrian Schimpf und Bengt Föbker

- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

und

dem **Betriebsrat** des gemeinsamen Betriebs der Gesellschaft und der Märkischen Verlags-  
und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam (nachfolgend „MVD“ genannt),  
vertreten durch die Vorsitzende Karin Wagner

- nachfolgend „Betriebsrat“ genannt -
- gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt -

wird folgende freiwillige Betriebsvereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Die Gesellschaft hat mit Wirkung zum 01.04.2013 insgesamt 115 Arbeitnehmer der MVD per Betriebsübergang gem. § 613a BGB übernommen. In Ergänzung des Sozialplans vom 20.03.2013 zur Regelung des Betriebsübergangs wird folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft, die am 31.03.2013 in einem Arbeitsverhältnis mit der MVD standen und per Betriebsübergang zum 01.04.2013 auf die Gesellschaft übergegangen sind.

## **§ 2 Auszug aus den Regelungen des Transfer-Sozialplans**

Anlässlich des Betriebsübergang der Mitarbeiter von der MVD zur Gesellschaft am 01.04.2013 haben die Parteien dieser Betriebsvereinbarung und die MVD am 20.03.2013 einen Transfer-Sozialplan vereinbart, der u.a. folgende Regelung trifft, die hier noch einmal zum besseren Verständnis der nachfolgenden Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung zitiert wird:

**Auszug aus dem Transfer-Sozialplan vom 20.03.2013:**

**§ 8 Verlängerung der Frist § 613a BGB**

Die neue Druck-Gesellschaft ist nicht tarifgebunden. Soweit Arbeitnehmer/innen zum Zeitpunkt des Übergangsstichtags (01.04.2013) unmittelbar und zwingend tarifgebunden sind, werden die in den für sie geltenden Tarifverträgen geregelten Rechte und Pflichten ab dem 01.04.2013 Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen der neuen Druck-Gesellschaft und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin (§ 613a Absatz 1 Satz 2 BGB). Nach der gesetzlichen Regelung dürfen diese Regelungen nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übergangsstichtag zum Nachteil der Arbeitnehmer/innen abgeändert werden. Diese Frist wird für die in der Anlage 1 benannten Arbeitnehmer/innen, soweit ihr Arbeitsverhältnis bei der neuen Druck-Gesellschaft fortbesteht, bis zum 31.12.2014, verlängert.

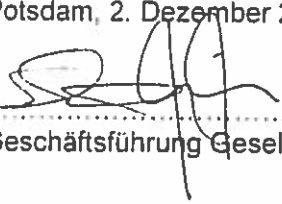
**§ 3 Kollektivrechtliche Sicherung des entgelttariflichen Bestandsschutzes**

Die Parteien vereinbaren, dass hinsichtlich der tariflichen Regelungen zu Lohn- und Gehalt, wie sie gemäß dem zwischen dem VZBV und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie (nachfolgend „ver.di“) abgeschlossenen Tarifvertrag vom 20.06.2002 (einschließlich des darauf bezugnehmenden Lohn- und Gehaltstarifvertrages zwischen der MVD und ver.di vom 19.10.2011) zustande gekommen sind, die Frist des § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB über den 31.12.2014 hinaus auf unbestimmte Zeit verlängert wird und für unbefristet wirksam ist. Dies gilt ebenso für alle weiteren entgelttariflichen Bestimmungen (Regelungen zu Überstunden-, Samstags-, Feiertags- und sonstigen Zuschlägen, Jahresleistung, Antrittsgebühr, Urlaubsgeld und sonstigen Entgeltbestandteilen), die am 31.03.2013 in Kraft waren in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassung. Klargestellt sei, dass § 3 dieser Betriebsvereinbarung ausdrücklich keine Anwendung auf sogenannte Kollektivnormen (zum Beispiel Regelungen zur Besetzung) findet.

**§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gesellschaft hat bei Neueinstellungen die Rechte des Betriebsrats vollumfänglich zu wahren. Die Parteien sind sich dabei darüber einig, dass die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung allein der Sicherung des entgelttariflichen Bestandsschutzes der ehemaligen MVD-Mitarbeiter dienen und insbesondere keine Regelung zu §§ 87 Abs. 1, Nr. 10, 11 BetrVG darstellen.
- (2) Der Betriebsrat kann diese Betriebsvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Gesellschaft kann diese Betriebsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31.12.2017 kündigen. Auch im Fall einer Kündigung dieser Betriebsvereinbarung – gleich durch welche Partei – wird die Gesellschaft darauf verzichten, durch einseitige arbeitsrechtliche Maßnahmen in den durch diese Betriebsvereinbarung gesicherten Lohn- und Gehaltsbestandsschutz der ehemaligen MVD-Mitarbeiter einzugreifen.

Potsdam, 2. Dezember 2013

  
.....  
Geschäftsführung Gesellschaft

  
.....  
Betriebsrat